



ARYZTA AG

Ordentliche Generalversammlung

Informationen zuhanden der Aktionäre bezüglich der diesen
anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 8.
Dezember 2015 zur Genehmigung unterbreiteten Anträge des
Verwaltungsrates betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates
und der Geschäftsleitung

1. Vorbemerkungen

- Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Dezember 2014 genehmigten die Aktionäre von ARYZTA AG Änderungen der Statuten, damit diese den Anforderungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) genügen. Mit dieser Revision wurde die neue Befugnis der Generalversammlung zur Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für (a) den Verwaltungsrat und (b) die Geschäftsleitung im Rahmen von separaten, bindenden Abstimmungen eingeführt. Diese Broschüre wurde im Auftrag des Verwaltungsrates angefertigt, um zusätzliche Transparenz bezüglich der in den Traktanden 5.1 und 5.2 der ordentlichen Generalversammlung 2015 enthaltenen Anträge des Verwaltungsrates zu schaffen.

Traktandum 5.1 – Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

Antrag

- Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionären, eine maximale Gesamtvergütung von CHF 1'000'00 für den Verwaltungsrat für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2015 bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Erläuterungen

- Die Höhe der Vergütung für den Vorsitzenden und die anderen nicht-exekutiven Verwaltungsratsmitglieder reflektiert die Zeit, das Engagement und die Verantwortlichkeiten, welche integralen Bestandteil der entsprechenden Positionen und übernommenen Verpflichtungen bilden.
- Die Vergütungsstruktur soll sicherstellen, dass der Verwaltungsrat auf die langfristige Performance und den langfristigen Erfolg von ARYZTA fokussiert bleibt. Nicht-exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern (ausser dem Vorsitzenden) wird ein jährliches Honorar von CHF 88'000 bezahlt. Der Vorsitzende erhält ein jährliches Honorar von CHF 323'000. Eine zusätzliche Vergütung von CHF 8'000 erhalten nicht-exekutive Verwaltungsratsmitglieder für ihre Dienste in einem Verwaltungsratsausschuss (und CHF 16'000 für den Vorsitz hiervon).
- ARYZTA's Vergütungsansätze für den Vorsitzenden und die anderen nicht-exekutiven Verwaltungsratsmitglieder sind seit 2008 unverändert geblieben. Die jährlichen Honorare decken die Periode von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nachfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- Verwaltungsrats- und Ausschuss-Honorare werden 100% in bar bezahlt. Nicht-exekutive Verwaltungsratsmitglieder haben kein Anrecht auf erfolgsabhängige Zahlungen und partizipieren nicht an ARYZTA's LTIP (langfristige Anreizprämie).
- Es gilt zu beachten, dass Mitglieder der Geschäftsleitung, die gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören, keine zusätzliche Vergütung für ihre Rolle als Verwaltungsratsmitglieder erhalten. Entsprechend bezieht sich Traktandum 5.1 ausschliesslich auf die Höhe der Vergütung für den Vorsitzenden und die anderen nicht-exekutiven Verwaltungsratsmitglieder. Die Höhe der Vergütung für die Geschäftsleitung wird separat unter Traktandum 5.2 adressiert.

Traktandum 5.1 – Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

- Die nachfolgende, dem Vergütungsbericht 2015 entnommene Tabelle, reflektiert die von den Mitgliedern des Verwaltungsrates während den am 31. Juli 2015 und am 31. Juli 2014 geendeten Geschäftsjahre erhaltenen Direktzahlungen. Schwankungen der erhaltenen Beträge reflektieren die wechselnden Rollen und Verantwortlichkeiten des einzelnen Verwaltungsratsmitgliedes während jedes der betreffenden Jahre.

Direct Payments Board of Directors – Audited in CHF '000	Year ended 31 July 2015	Year ended 31 July 2014
Denis Lucey	323	323
Charles Adair	96	96
Hugh Cooney ¹	40	96
J Brian Davy	104	104
Annette Flynn ¹	64	N/A
Shaun B. Higgins	104	104
Owen Killian	–	–
Patrick McEniff	–	–
Andrew Morgan ²	96	62
Götz-Michael Müller ¹	22	88
Wolfgang Werlé	96	96
John Yamin ²	–	–
Total	945	969

¹ The terms of office as Members of the Board of Directors of H. Cooney and G-M. Müller expired on 2 December 2014, and on that date A. Flynn was elected to the Board.

² Effective 10 December 2013 A. Morgan and J. Yamin were elected to the Board.

Traktandum 5.2 – Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr

Antrag

- Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionären, eine maximale Gesamtvergütung von CHF 17'750'000 für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr zu genehmigen.

Erläuterung

- Die Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung umfasst:
 - » eine fixe Komponente – Grundgehälter, Sachleistungen (insbesondere Fahrzeugspesen) und Pensionsbeiträge; und
 - » eine variable, bedingte Komponente – kurzfristiger, erfolgsabhängiger Bonus und langfristige Anreizprämien.
- Der beantragte maximale Gesamtbetrag der variablen, bedingten Komponente wurde auf das Dreifache der Grundgehälter festgesetzt.
 - » 50% der variablen, bedingten Komponente wird dem kurzfristigen, erfolgsabhängigen Bonus zugerechnet.
 - » 50% der variablen, bedingten Komponente wird den langfristigen Anreizprämien zugerechnet.
- Entsprechend kann das Maximum von CHF 17'750'000 wie folgt zusammengefasst werden:
- CHF 5'000'000 beinhaltet festes Einkommen von;
 - » CHF 4'250'000 als Grundgehälter;
 - » CHF 225'000 als Sachleistungen; und
 - » CHF 525'000 als Pensionsbeiträge.
- CHF 12'750'000 (das Dreifache der Grundgehälter) umfasst das maximale variable, bedingte Einkommen;
 - » bis zu CHF 6'375'000 (das 1.5-fache der Grundgehälter basierend auf maximaler Zielerreichung) als kurzfristige, erfolgsabhängige Boni; und
 - » bis zu CHF 6'375'000 (das 1.5-fache der Grundgehälter basierend auf maximaler Zielerreichung) für langfristige Anreizprämien (basierend auf dem Marktwert zum Gewährungszeitpunkt).

Traktandum 5.2 – Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr

- Der Vergütungsbericht 2015 legt dar, wie die Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2015 entschädigt worden ist und enthält umfangreiche Details zu den Vergütungskomponenten kurzfristiger, erfolgsabhängiger Bonus sowie langfristige Anreizprämien betreffend die Geschäftsleitung. Relevante Auszüge werden auf Seite 7 zur besseren Übersicht wiederholt.
- Der den Aktionären durch den Verwaltungsrat ^{des Grundgehalts}unterbreitete Antrag reflektiert die maximal mögliche Zahlung.
- Der kurzfristige, erfolgsabhängige Zielbonus entspricht 100% des Grundgehalts (Obergrenze bei 150%) und ist im Verlaufe eines Geschäftsjahres zu verdienen.
- Für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 wird 50% des maximalen kurzfristigen, erfolgsabhängigen Bonus auf der gleichen Grundlage wie im Geschäftsjahr 2015 basieren, d.h. auf der inkrementellen Steigerung des ROIC.
- Die verbleibenden 50% des maximalen kurzfristigen, erfolgsabhängigen Bonus werden wie folgt auf der Umwandlung freien Cashs basiert sein:

Erreichte Generierung freien Cash	% des Grundgehalts verdient als kurzfristiger, erfolgsabhängiger Bonus
€250m oder mehr	75% des Grundgehalts
€225m	50% des Grundgehalts
€200m	25% des Grundgehalts
Weniger als €200	0%
Zwischen €200m-€250m	+1% des Grundgehalts verdient für jede €1m generiertes Cash

- Bedingte Leistungen unter den langfristigen Anreizprämien werden im Zeitpunkt der Zuteilung bewertet, wobei allgemein anerkannte Bewertungsmodelle angewendet werden, um den Marktwert per diesem Zeitpunkt zu bestimmen.
- Die langfristigen Anreizprämien sind über den Verlauf von drei Geschäftsjahren zu verdienen und sind gewöhnlich erstmals nach fünf Geschäftsjahren verfügbar.

Traktandum 5.2 – Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr

- Die nachfolgende Tabelle reflektiert das Total der tatsächlich an die Geschäftsleitung in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 ausgerichteten Vergütungen und vergleicht diese mit der maximalen prospektiven Vergütung, welche für das Geschäftsjahr 2017 beantragt wurde. Es gilt zu beachten, dass die Geschäftsleitung in den Jahren 2014 und 2015 4 Personen umfasste, während im Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre die Geschäftsleitung 5 Personen umfasst.

	Maximum Prospektiv	Tatsächlich	Tatsächlich	Tatsächlich	Tatsächlich
in CHF '000	Total Geschäftsleitung 2017 ¹	Total Geschäftsleitung 2015 ²	Owen Killian 2015	Total Geschäftsleitung 2014 ²	Owen Killian 2014
Grundgehälter	4'250	3'551	1'277	3'234	1'277
Sachleistungen	225	189	83	241	83
Sachleistunge	525	441	192	423	192
Erfolgsabhängiger Bonus	6'375	–	–	3'234	1'277
Langfristige Anreizprämien (LTIP)	6'375	986 ³	305 ³	8'420	3'312
Total Entschädigung	17'750	5'167	1'857	15'552	6'141
Durchschnittliche Totalvergütung pro Mitglied der ARYZTA Geschäftsleitung	3'550	1'292		3'888	

1. Die Geschäftsleitung umfasst 5 Mitglieder. Die angegebene Summe entspricht der maximalen prospektiven Vergütung.

2. Die Geschäftsleitung umfasst 4 Mitglieder. Die angegebene Summe entspricht der tatsächlichen, im jeweiligen Geschäftsjahr anerkannten Vergütung.

3. Der LTIP-Vergütungsaufwand der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2015 bezieht sich gänzlich auf die 2012-LTIP-Prämien, welche im September 2015 vesteten. Kein Vergütungsaufwand wurde für die im September 2014 gewährten LTIP-Prämien anerkannt, da die Performance-Kriterien für diese Prämien verlangen, dass das zugrundeliegende EPS im Geschäftsjahr 2017 500 Cent pro Aktie übersteigt, was zurzeit als unwahrscheinlich betrachtet wird.

– Auszug aus dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2015

Für das Geschäftsjahr 2015 wurde der kurzfristige, erfolgsabhängige Bonus für die Geschäftsleitung unter Bezugnahme auf die inkrementelle Steigerung der Kennzahl Food Group ROIC bestimmt. Die inkrementelle Steigerung im Food Group ROIC wird – basierend auf einer konstanten Währungsbasis – berechnet, indem der ROIC für das Geschäftsjahr 2015 mit dem ROIC für das Geschäftsjahr 2014 verglichen wird. Jegliche im Geschäftsjahr 2015 erfassten einmaligen Wertberichtigungen von Aktien oder nicht-wiederkehrenden Ausgaben werden zu Vergleichszwecken rückgängig gemacht, wobei sichergestellt wird, dass die Geschäftsleitung hiervon nicht profitiert. Ebenso werden zu Vergleichszwecken die Nettovermögenswerte und die historischen jährlichen EBITA-Level jeder im Geschäftsjahr 2015 gemachten Akquisition zur ROIC-Basis für das Geschäftsjahr 2014 hinzugerechnet

Traktandum 5.2 – Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr

Damit langfristige Anreizprämien in unbedingte Ansprüche erwachsen ("vesten") können, müssen die folgenden vier Bedingungen über drei Geschäftsjahre (beginnend mit dem Jahr der Zuteilung) generell erfüllt sein.

1. EPS Wachstumsbedingung

Earnings Per Share Compound Annual Growth Rate (aufgezinst jährliche Wachstumsrate des Gewinns pro Aktie) ("EPS CAGR") müssen den Eurozone-Verbraucherindex ("CPI") um 5% übersteigen.

2. ROIC Bedingung

Return On Invested Capital (Ertrag aus investiertem Kapital) ("ROIC") muss 120% des Weighted Average Cost of Capital (der gewichteten Durchschnittskosten des Kapitals) ("WACC") übersteigen. Der ROIC wird den Investoren in Verbindung mit der Ankündigung unserer Jahres- und Halbjahresresultate mitgeteilt und wird auf Gruppen- und Segmentbasis präsentiert. Der WACC wird bestimmt als eine Mischung von Kapitalkosten und Fremdkapitalkosten der ARYZTA Food Group, wobei jeder dieser Komponenten auf der Basis des in der ARYZTA Food Group gewichtet wird. WACC wird jährlich durch einen externen Spezialisten unter Anwendung von Standardberechnungsmethoden gemessen und wird den Investoren in Verbindung mit der Ankündigung der Jahres- und Halbjahresresultate mitgeteilt.

3. Dividendenpolitik

ARYZTA muss ihre Dividendenpolitik einhalten (Auszahlungsrate nicht weniger als 15% des zugrundeliegenden, vollständig verwässerten EPS).

4. Anstellung

Der Teilnehmer muss während der drei Performancejahre ununterbrochen bei der Gruppe angestellt bleiben.

Für den Fall, dass die vier Performance-Bedingungen erfüllt sind, wird es dem Teilnehmer nach einer weiteren zweijährigen Haltedauer möglich sein, die gevesten Vergütungen zu realisieren, vorausgesetzt dass:

- » ARYZTA ihre finanziellen Abschlüsse nicht anpassen müssen, sodass die oben genannten Performance-Kriterien nicht erfüllt sind;
- » der Teilnehmer nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist, welche den Ruf von ARYZTA schädigt.

